

STATUTEN

der Genossenschaft

Werkraum Holz & Energie

mit Sitz in Wattwil

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft Werkraum Holz & Energie besteht mit Sitz in 9630 Wattwil, Kanton St. Gallen, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Kauf oder die Erstellung, die Vermietung, die Bewirtschaftung und die Verwaltung des Werkraums Holz & Energie in Wattwil.

Artikel 3 – Allgemeine Grundsätze

Die Vision der Nachhaltigkeit mit ihren drei Dimensionen Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft bilden den Rahmen der Geschäftstätigkeit

- a) Nutzer sollen sich im Grundsatz auf die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ausrichten..
- b) Die Allgemeinflächen werden unter «Forum Innovation und Nachhaltigkeit – FIN» eigenständig genutzt, bewirtschaftet und vermarktet.
- c) Die Allgemeinflächen sollen hauptsächlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wobei die Genossenschaft die Kosten der Allgemeinfläche erwirtschaften soll.
- d) Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.
- e) Mietzinsen sind nach Selbstkosten zu bemessen. Ein guter Unterhalt, genügend Abschreibungen und Rücklagen müssen eingerechnet werden.
- f) Nutzer müssen zwingend Genossenschafter sein.
- g) Die Genossenschaft organisiert sich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung und schafft entsprechende Gremien. Es wird angestrebt, bei Entscheiden die Interessen der Mieter zu berücksichtigen.



Artikel 4 – Pflichten der Genossenschafter

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist Voraussetzung für die Miete, begründet jedoch keinen Anspruch. Die Nutzer sind verpflichtet mindestens Anteilscheine in der Höhe ihrer jährlichen Nettomiete (ohne Anteil Allgemeinfläche und Nebenkosten) abgerundet auf die nächsten 5'000 bzw. 10'000 zu übernehmen.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Anteilschein von CHF 1'000.00 erwirbt. Der Eintritt in die Genossenschaft ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung der Genossenschaft, wobei die Ablehnung des Aufnahmegesuches nicht zu begründen ist.

Artikel 6 – Auflösung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod respektive Auflösung. Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt schriftlich an die Verwaltung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Ist das Mitglied Nutzer von Räumlichkeiten der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietverhältnisses voraus; dabei gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

Artikel 7 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. die Revisionsstelle.

Artikel 8 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter, mindestens aber drei Genossenschafter, die Einberufung verlangen.



Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafter mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 9 – Verwaltung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschaf tern bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die Mieterschaft soll mehrheitlich vertreten sein.

Artikel 10 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer externen Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Artikel 11 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Artikel 12 – Finanzierung

Die Genossenschaft beschafft sich ihre finanziellen Mittel wie folgt:

- a) durch Ausgabe von Anteilscheinen an Mitglieder
- b) durch Mietzinseinnahmen
- c) durch Darlehen von Mitgliedern und Dritten, wobei hauptsächlich die Kosten der Allgemeinen Fläche vergünstigt werden
- d) durch Spenden, wobei hauptsächlich die Kosten der Allgemeinen Fläche vergünstigt werden

Artikel 13 – Buchführung und Rechnungsabschluss

- a) Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- b) Bei Erhalt von Baurechten oder finanziellen Leistungen und Beteiligungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind deren Vorschriften zum Rechnungswesen zu beachten.

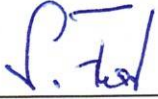
Artikel 14 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



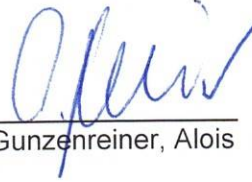
Wattwil, den 31. März 2023



Fust, Josef



Balschun, Christian



Gunzenreiner, Alois

Öffentliche Beglaubigung

Die vorstehenden Statuten der Genossenschaft Werkraum Holz & Energie wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 31. März 2023 in Anwesenheit des unterzeichnenden öffentlichen Notars geprüft und beraten sowie anschliessend als gültige Statuten der Genossenschaft Werkraum Holz & Energie beschlossen.

Rechtsanwalt M.A. HSG Christian Widmer, Reinluftweg 1, 9630 Wattwil, beglaubigt als öffentlicher Notar, dass das vorliegende Exemplar inhaltlich den derzeit gültigen Statuten der Genossenschaft Werkraum Holz & Energie entspricht.

Wattwil, den 31. März 2023

Der öffentliche Notar:



Christian Widmer
Rechtsanwalt



Christian Widmer
M.A. HSG in Law
Rechtsanwalt & öff. Notar
Reinluftweg 1, 9630 Wattwil

